

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 45=65 (1899)

**Heft:** 21

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erörtert der Verfasser am Schlusse noch die Deckungsverhältnisse gegenüber von Artilleriefeuer; an Hand von Karten und kriegsgeschichtlichen Erfahrungen wird nachgewiesen, wie und wo Verbandplätze und Sammelstellen von Verwundeten zu etablieren sind.

Das Buch ist anziehend und interessant in klarem und prägnantem Stil geschrieben und seine Lektüre ist nicht nur dem Militärarzt, sondern jedem Offizier und Truppenführer angelegentlichst zu empfehlen. **A.**

## Eidgenossenschaft.

— **Stellenausschreibung.** Vakante Stelle: Hilfsinstruktor der Sanitätstruppe. Erfordernisse: Befähigung zum Instruktionsdienst; Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen. Besoldung: Fr. 2000 bis 3000. Anmeldungstermin: 31. Mai 1899. Anmeldung an: Militärdepartement.

Vakante Stellen: 2 Sanitätsinstruktoren II. Klasse. Erfordernisse: Offiziersgrad (Militärarzt); Befähigung zum Instruktionsdienst, Kenntnis der zwei Hauptlandessprachen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4500. Anmeldungstermin: 31. Mai 1899. Anmeldung an: Militärdepartement.

— **Entscheid über die zuständige Gerichtsbarkeit.** Das Kreisgericht Ursern hat am 25. November 1898 den Sicherheitswächter Otto Grossglauser in Andermatt wegen an Jos. Furrer, Landwirt daselbst, begangener Thätlichkeiten vorgeladen und, nachdem dieser der Vorladung keine Folge gegeben hatte, unterm 1./10. Dezember 1898 ein Kontumazurteil gegen denselben erlassen.

Nach Art. 8 der Militärstrafgerichtsordnung ist die endgültige Entscheidung von Kompetenzanständen zwischen bürgerlichen und militärischen Gerichtsbehörden dem Bundesrat übertragen.

In der Sache selbst ist auf Artikel 28 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung vom 13. April 1894 (A. S. n. F. XIV, 369) zu verweisen, der bestimmt: „Die ständigen Beamten der Gotthardbefestigung und die Fortwachen leisten den Dienst und stehen unter dem Militärstrafgesetz.“

Grossglauser, als Angestellter der Sicherheitswache in Andermatt, ist demnach auf Grund des Artikels 1 der Militärstrafgerichtsordnung der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen. Einer der in Art. 5 und 6 der Militärstrafgerichtsordnung vorgesehenen Ausnahmefälle liegt nicht vor, da die von ihm angeblich begangenen strafbaren Handlungen im Militärstrafgesetz (Artikel 109 ff. und Art. 130) vorgesehen sind. Das Kreisgericht Ursern hat also seine Kompetenz überschritten, indem es am 1./10. Dezember 1898 über Grossglauser eine Strafe ausgesprochen hat.

Durch das gleiche Urteil ist Grossglauser zu einer Entschädigung an den Kläger Furrer verurteilt worden; es fragt sich daher, ob auch durch diese Verurteilung das Kreisgericht Ursern seine Kompetenz überschritten hat. Die Bejahung dieser Frage folgt daraus, dass das Gericht die civilrechtliche Entschädigung adhäsionsweise mit der strafrechtlichen Verfolgung entschieden hat und dass infolgedessen mit der Beanstandung des Hauptpunktes des Urteils, d. h. mit der Beanstandung des Straferkenntnisses, auch der damit verbundene Nebenpunkt der Entschädigung zu beanstanden ist.

Der Bundesrat hat daher erkannt, dass das Kreisgericht Ursern, indem es auf Grund der vom Festungs-

bureau Andermatt mit Recht beanstandeten Citation vom 25. November 1898 an in eine Verhandlung gegen den Sicherheitswächter Otto Grossglauser eintrat und gegen ihn ein Kontumazurteil erliess, seine Kompetenzen überschritten hat und demgemäss das gegen Otto Grossglauser ergangene Urteil als null und nichtig erklärt wird. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass Grossglauser, falls er sich wirklich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben sollte, von den militärischen Behörden zur Verantwortung gezogen werden kann und wird. (Bundesblatt Nr. 19.)

— **Artilleristisches.** Die eidgenössischen Räte gewährten vor einem Jahre einen Spezialkredit für die Anschaffung einer Batterie von 6 Schnellfeuergeschützen nach Modell Krupp. Zum ersten Mal gelangten diese Geschütze zur Verwendung in dem Schiesskurs, der soeben in Thun zu Ende gieng, und die Versuche werden nun, schreibt man der „Revue“ aus Bern, demnächst fortgesetzt werden. Mehrere Artillerieschulen werden noch mit Übungen betraut werden und erst nach Durchführung dieser ganzen Versuchsserie will der Bundesrat mit bestimmten Vorschlägen über die Wahl des Modells hervortreten. Das könnte nach der „Revue“ gegen Ende des Jahres geschehen. — Aus dem Militärdepartement wird ferner mitgeteilt, dass das definitive Projekt einer Stahlgranate mit Weisspulversprengladung zur Einführung bei den 12 Centimeter-Wurfgeschossen festgestellt worden sei und dass noch im Laufe dieses Jahres Kredite für die Einführung des neuen Geschosses ins Materialbudget eingestellt werden. (Z. P.)

— **IV. Division.** Die Rekrutenschule Nr. 1 hatte an ihrem vierten Anmarschtage eine bemerkenswerte Marschleistung aufzuweisen. In Menzingen wurde vom 1. auf den 2. Mai genächtigt. 4 $\frac{1}{2}$  Uhr Tagwache, 6 Uhr Abmarsch und eine Vorpostenstellung in der Richtung von Finstersee. Bald erfolgte der Angriff des Rekrutenbataillons der VI. Division. Die Gefechtsübung dauerte bis 9 Uhr 30 und zwar in der Stellung zwischen Menzingen und Schwandegg. Um 10 Uhr war die von Kreisinstruktor Oberst Hintermann abgehaltene Kritik beendet. 10 Uhr 5 wurde über Menzingen nach Baar, Cham, Gisikon und nach Luzern abmarschiert. Ankunft daselbst abends 8 Uhr 30. Ankunft in Cham 1 Uhr 20. Bezug eines Freilagers. Abkochen: Suppenkonserven,  $\frac{1}{2}$  Ration Büchsenfleisch und Thee. 3 Uhr 30 Abmarsch. 4 Uhr Holzhäusern, 4 Uhr 40 Rothkreuz, 5 Uhr 40 Root, 6 Uhr 15 Dierekon. Abkochen von Thee und eine  $\frac{1}{2}$  Ration Fleischkonserven. Abmarsch 6 Uhr 45. Letzter Halt nördlich von Luzern (beim Maehof). Ankunft in der Kaserne 8 Uhr 35. Die regimentarischen Halte wurden genau eingehalten und zwar in der Dauer von je 10 Minuten. Sie wurden gemacht  $\frac{1}{2}$  Stunde nach dem Abmarsch, dann nach jeder Stunde und eine  $\frac{1}{2}$  Stunde vor dem Einrücken in Luzern. Die Witterung war günstig: um die Mittagszeit etwas warm, abends etwas Regen. Marschleistung mit Einrechnen der kurzen Marschpausen 4,8 km. und bei Weglassen der letztern 5,3 km. Auf dem Marsche dieses Tages gab es keinen Maroden. Nur ein Mann, in dessen Leistungsfähigkeit der Arzt Zweifel setzte, wurde von Cham aus per Bahn nach Luzern speditiert.

— **Der Militär-Etat des VII. Divisionskreises auf Anfang Mai 1899** ist erschienen. Er umfasst die Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell A. Rh. und I. Rh. Druck bei A. Loehrer in St. Gallen. Ausstattung ist elegant. Die Arbeit ist genau. Sie umfasst Auszug, Landwehr I. und II. Aufgebot, nebst dem die Offiziere des Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienstes. Den Schluss bildet die Einteilung der VII. Armee-Division und die Korps-Institutionen des III. Armee-Korps.

— **Oberfeldarzt Oberst Ziegler** ist in Bern nach längerem Leiden verschieden. Von einem höhern schweiz. Sanitätsoffizier wird dem „Vaterland“ über den Verstorbenen geschrieben:

Oberst Ziegler ist 1833 geboren. Er praktizierte in Bern als Arzt, war Privatdozent an dortiger Universität und Präsident des leitenden Ausschusses der Medizinal-Konkordatsprüfungen, ehe diese Prüfungen eidgenössisch geordnet waren. Seine Wahl als eidgen. Oberfeldarzt, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten, erfolgte 1876, als Nachfolger von Oberst Schnyder, eines Luzerners. Die Art, wie er sein Amt verwaltete, war nicht immer und nicht von allen Seiten unangefochten. Aus den Kreisen der ihm unterstellten Militärärzte waren zuweilen Klagen vernehmbar über etwas resolute, barsche Gebahrung und auch in den eidgen. Räten drangen gelegentlich bei Rekursfällen tadelnde Bemerkungen oder wenigstens kritische Andeutungen durch. Die ganze Veranlagung des Mannes, die einen ausgesprochenen Zug ins Kurze und Entschiedene hatte, mag zu solchen Klagen und Aussetzungen Anlass gegeben haben, womit indessen nicht gesagt ist, dass sie immer begründet und gerecht waren. Niemand aber, der Hr. Oberfeldarzt Ziegler kannte, wird ihm die Anerkennung versagen, dass er mit ausserordentlichem Fleiss und Eifer, pünktlich, gewissenhaft und mit grosser Einsicht seinen Amtspflichten oblag; es war sein ganzes Sinnen und Trachten, die Militärsanität auf die Höhe ihrer Aufgabe zu bringen, und an der Erreichung dieses Zieles hat er 23 Jahre unverdrossen und mit unbestreitbarem Erfolge gearbeitet. Wir werden ihm ein gutes, dankbares Andenken bewahren.

Den Tod und die Verdienste des Oberfeldarztes Ziegler haben wir hiemit unsern Kameraden gebührend zur Kenntnis gebracht. Sein, nach unserer Ansicht anfänglich gar zu eifriges Vertreten der Interessen der Sanität, welches mit dem Vorteil der Armee nicht vereinbar schien, führte zu einer längern Polemik, welche in unserer Streitschrift „Der Kampf der Militärzeitung mit der Militär-Sanität.“ (Verlag von Doleschals Buchhandlung in Luzern 1876) endgültig abgebrochen wurde. Über den Streit, der beiderseits nicht für eigene Interessen geführt wurde, ist längst Gras gewachsen. Der selige Oberfeldarzt ruhe in Frieden!

— **Literatur.** Hr. Major Boillot, Infanterie-Instruktionsoffizier I. Klasse, hat in der Buchdruckerei E. Richter in Davos ein Werk unter dem Titel: „L'an 1800 en Suisse au point de vue militaire“ erscheinen lassen. Dasselbe enthält viel wertvolles Material über die Zeit der helvetischen Regierung und die Geschichte unserer militärischen Einrichtungen.

**Luzern.** Aus dem Rapport über die Waffen- und Kleiderinspektion im Jahre 1899 vom Rekrutierungskreise Nr. 9, entnehmen wir:

Zur Waffen- und Kleiderinspektion sind eingerückt: Handfeuerwaffentragende Mannschaft 2146 Mann, Nicht-handfeuerwaffentragende Mannschaft 720 Mann, Total 2866 Mann. Von diesen gehören nicht den Einheiten des Kantons an und wurden den betreffenden Kreiskommandanten mitgeteilt: 550 Mann.

Gewehre mussten zur Reparatur abgenommen werden 58 Stück, Karabiner keine, Revolver 1 Stück, total 59 Stück.

Wegen wiederholter Vernachlässigung der Waffe ist vom Waffenkontroleur niemand bestraft worden.

Die Nachinspektion haben (wegen fehlender oder nicht inspektionsfähiger) Effekten zu passieren 83 Mann. Dem Kriegskommissariat wurden zum Kleideraustausch oder -Reparatur zugewiesen 254 Mann. Mit der Erfüllung

der Schiesspflicht und Inspektionen waren laut Dienstbüchlein im Rückstande 39 Mann. Ohne Entschuldigung sind weggeblieben 135 Mann. Mit Entschuldigung (ärztliches oder gemeinderätliches Zeugnis), sind weggeblieben 81 Mann.

#### Allgemeine Bemerkungen.

Disziplin im allgemeinen gut. Ein Sappeur musste wegen Betrunktheit beim Antreten mit 24 Stunden Arrest bestraft werden und hat an der Nachinspektion zu erscheinen. Nach eingegangenen Rapporten nach der Inspektion wurde ein Artillerie-Unteroffizier nach Strafantrag von 48 Stunden und ein Füsilier mit Antrag für 4 Tage Arrest der Militärdirektion überwiesen, wegen Betrunktheit und nächtlichem Skandalmachen.

— **Radfahrer.** Gemäss dem neuen Bekleidungsreglement erhält der Militärradfahrer das Käppi als Kopfbedeckung nicht; dafür wird er mit der Feldmütze ausgerüstet. Das Käppi eignet sich in verschiedener Hinsicht nicht für den Radfahrer. Mit nur einer Feldmütze kann aber der Radfahrer nicht auskommen, besonders nicht bei schlechtem Wetter; es muss ihm daher eine zweite Feldmütze gegeben werden.

Der Bundesrat hat daher grundsätzlich beschlossen, den Militärradfahrern an Stelle des zurückgezogenen Käppis als Kopfbedeckung eine zweite Feldmütze zu verabfolgen.

## Ausland.

**Deutschland.** Litterarisches. Von der durch die Vize-Admirale Batsch und Paschen besorgten, im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin herausgegebenen deutschen Übersetzung des verdienstvollen und lehrreichen Werkes des amerikanischen Kapitän A. T. Mahan: „Der Einfluss der Seemacht auf die Geschichte. 1783 — 1812“ gelangte soeben die zwölfte (Schluss-) Lieferung zur Ausgabe, sodass nunmehr mit dem vollendeten zweiten Bande das Werk auch in der deutschen Ausgabe abgeschlossen vorliegt. Kapitän Mahans Werk, welches zum erstenmale und auf Grund sorgsamster Forschung den Einfluss nachweist, den eine Macht zur See auf die Geschicke der Staaten jederzeit gehabt hat, hat nicht nur in andern Ländern, sondern auch bei uns in seiner trefflichen Übersetzung berechtigtes Aufsehen erregt, sodass es angezeigt ist, alle, die den grossen internationalen Fragen der See- und Landmacht ihre Aufmerksamkeit zuwenden, nochmals auf diese bedeutende Erscheinung hinzuweisen. Das Werk bietet viele neue Gesichtspunkte, und die in ihm dargebotenen Untersuchungen haben geradezu einer neuen Auffassung über wichtige Fragen der Seekriegskunst Geltung verschafft; weltgeschichtliche Ereignisse erscheinen in einem bisher unbeachteten Zusammenhange, indem überall gleichmässig die Kriegführung zu Lande und zur See in ihrem Verlaufe und politischen Werte gewürdigt wird. Historiker, Wirtschaftshistoriker, Politiker und Volkswirte schöpfen daher aus Mahans Werk neue Belehrung. Man war gerade in Deutschland gewöhnt, die grossen welthistorischen Vorgänge der letzten Jahrhunderte nur zu betrachten, insofern Deutschland dabei unmittelbar in Frage kam; entlegene Vorgänge, die in ihren Folgen mindestens ebenso entscheidend für die Entwicklung im Vaterlande waren, blieben leicht ausser Acht; so ist z. B. der Seekampf um das koloniale Weltreich im 17. und 18. Jahrhundert mit seinem Gipfelpunkt in Napoleons Kontinentalsperre uns nur wenig bekannt. Es ist zu hoffen, dass das Mahansche Buch in weitesten Kreisen diesem Mangel abhelfen und dazu beitragen